



**SV/FD3/003/2018**

**Sitzungsvorlage**

öffentlich

**Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 "Landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltung"**

Federführend: FD 3 Bauen	Datum: 11.01.2018	Verfasser: Schwarze, Stephan
Produkt: 51100	Räuml. Planungs- u. Entwicklungsmaßnahmen	
Datum	Gremium	
14.02.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt	
26.02.2018	Verwaltungsausschuss	

**Beschlussvorschlag:**

Der Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltung“ mit dem Inhalt der Neuausweisung von Sondergebieten für Tierhaltungsanlagen auf dem Flurstück 14/1, Flur 103, Gemarkung Diepholz (Bruchwiesenstraße 61) wird abgelehnt.

**Sachverhalt:**

Der Landwirt K., Damme, betreibt als Miteigentümer in Damme einen landwirtschaftlichen Betrieb und hat im Jahre 2013 das Anwesen Bruchwiesenstraße 61 (s. Übersichtskarte) erworben. Ein Bauantrag aus 2015 zur Modernisierung der auf dem Grundstück vorhandenen Stallanlage sowie zum Ersatzbau einer Maschinenhalle wurde abgelehnt, weil kein Privilegierungstatbestand nach § 35 BauGB für das Vorhaben gegeben war. Nunmehr plant der Landwirt neben den beantragten Maßnahmen aus 2015 zusätzlich die Errichtung von zwei Schweinemastställen mit je 744 Plätzen, mehrere Silos sowie ein Güllehochbehälter (s. Lageplan mit den geplanten Vorhaben) und möchte einen eigenständigen landwirtschaftlichen Betrieb gründen.

Der 2014 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 66 „Landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltung“ weist für den Standort keine Sondergebietsflächen aus. Weiterhin betreibt der Landwirt K. derzeit keine Hofstelle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66.

Um die vorgenannten Vorhaben zu realisieren, bedarf es einer Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66; ansonsten sind die Vorhaben planungsrechtlich unzulässig. Aus diesem Grund hat der Landwirt K. beantragt, den Bebauungsplan zu ändern und entsprechende Sondergebietsflächen auszuweisen. Neben einer Sondergebietsfläche A, welche die geplanten Vorhaben mit zugehöriger Hofstelle umfasst, ist auch eine Erweiterungsfläche (Sondergebietsfläche B) beantragt worden (s. Lageplan mit den beantragten Sondergebieten).

Der Rat der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 Kriterien für die Aufnahme eines Planverfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 als planerische Maßgaben zu Vorhaben der Tierhaltung beschlossen. Danach werden neue Standorte auch für privilegierte Vorhaben der Tierhaltung im Stadtgebiet grundsätzlich nicht mehr zugelassen.

Gemessen an diesem Grundsatz ist der zuvor dargestellte Antrag des Landwirt K. abzulehnen. Etwaige Gründe von diesem Grundsatz abzusehen, sind nicht erkennbar. Das

öffentliche Interesse an der Einhaltung der Zielsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 66, wonach Siedlungs- und Einzellagen des Wohnens von Belastungen durch Gerüche und Bioaerosole aus großen Tierhaltungsanlagen vorsorglich freizuhalten, Spielräume für die Siedlungsentwicklung zu sichern sowie Freiräume und Freiraumqualitäten im unbebauten Außenbereich insbesondere für die landschaftsbezogene Erholung zu sichern sind, ist höher zu gewichten, als das Einzelinteresse des Landwirts K.

**Anlagen:**

- Übersichtskarte
- Lageplan mit den geplanten Vorhaben
- Lageplan mit den beantragten Sondergebieten

gez. Dr. Schulze  
Bürgermeister